

Fiberweb Berlin GmbH, Spereberger Str. 09, D-12277 Berlin, Deutschland – Geschäftsführer: Achim Schalk, Roy Brinkmann – Sitz der Gesellschaft: Berlin, Deutschland – Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg HRB 43997

Berry Aschersleben GmbH, Daimlerstraße 10, D-06449 Aschersleben, Deutschland – Geschäftsführer: Henning Siegert, Jason Kent Greene, Mark Allan Siebert, Ton van der Steenhoven – Sitz der Gesellschaft: Aschersleben, Deutschland – Registergericht: Amtsgericht Stendal HRB 9241

Berry Dombühl GmbH, Johannes-Bohme Str. 1-5, D-91604 Dombühl, Deutschland – Geschäftsführer: Jason Kent Greene, Mark Allan Siebert, Ton van der Steenhoven – Sitz der Gesellschaft: Dombühl, Deutschland – Registergericht: Amtsgericht Ansbach HRB 2816

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

September 2018

Sofern der Käufer und der Verkäufer nichts anderes ausdrücklich vereinbart haben, gelten diese allgemeinen Verkaufsbedingungen (die „**AVB**“) für jeden von Fiberweb Berlin GmbH, Berry Aschersleben GmbH oder Berry Dombühl GmbH (der „**Verkäufer**“) im Rahmen eines Vertrags (wie nachfolgend definiert) vorgenommenen Verkauf der vom Verkäufer bereitgestellten Waren (die „**Waren**“) an den Käufer (der „**Käufer**“) unter Ausschluss etwaiger sonstiger Bestimmungen, die der Käufer aufzuerlegen oder einzugliedern versuchen sollte oder die stillschweigend vorausgesetzt werden könnten.

1. Vertragsgrundlage. Eine Bestellung stellt ein Angebot des Käufers zum Kauf von Waren gemäß diesen AVB dar und wird für den Verkäufer erst dann verbindlich, wenn der Verkäufer diese schriftlich angenommen hat (jede vom Verkäufer auf diese Weise angenommene Bestellung wird nachfolgend „**Vertrag**“ genannt). Der Käufer hat sicherzustellen, dass die Angaben in der Bestellung vollständig und genau sind.

2. Rollierende Prognose. Der Käufer hat dem Verkäufer für jede Warenkategorie monatlich eine rollierende Prognose seines Verbrauchsbedarfs für einen Zeitraum von drei (3) Monaten vorzulegen.

3. Preis. Sofern der Käufer und der Verkäufer nichts anderes schriftlich vereinbart haben, wird der für die vertragsgegenständlichen Waren zu zahlende Preis der am Lieferdatum geltenden Preisliste des Verkäufers für solche Waren entnommen; mit dem Kaufpreis sind auch sämtliche anwendbaren Mehrwertsteuern oder sonstige anfallenden Steuern zu entrichten (der „**Preis**“). Der Verkäufer darf den Preis nach einer entsprechenden Benachrichtigung des Käufers jederzeit erhöhen, um folgende Ereignisse zu berücksichtigen: (i) eine Erhöhung der Warenkosten, (ii) eine vom Käufer angeforderte Änderung des Lieferdatums, der Bestellmenge oder der Art der bestellten Waren, (iii) eine vom Käufer angeforderte Änderung der Warenspezifikationen oder (iv) einen Verzug infolge der Anweisungen des Käufers oder eines Versäumnisses des Käufers, dem Verkäufer angemessene oder genaue Informationen oder Anweisungen bereitzustellen.

4. Zahlung. Der Käufer hat jede Rechnung binnen dreißig (30) Tagen ab dem Rechnungsdatum zu begleichen. Sofern der Verkäufer und der Käufer nichts anderes schriftlich vereinbart haben, wird kein Skonto gewährt. Die Zahlung hat auf das vom Verkäufer schriftlich angegebene Bankkonto zu erfolgen, wobei die Einhaltung der Zahlungsfrist vertragswesentlich ist. Der Käufer hat sämtliche fälligen Beträge ohne jegliche Abzüge oder Einbehalte in vollem Umfang und in frei verfügbaren Zahlungsmitteln zu begleichen; hierbei ist der Käufer nicht befugt, dem Verkäufer gegenüber etwaige Gutschriften, Aufrechnungen oder Gegenforderungen geltend zu machen, es sei denn, eine solche Gegenforderung geht aus derselben Vertragsbeziehung hervor oder ist unbestritten bzw. unangefochten oder wurde endgültig und unanfechtbar anerkannt. Der Verkäufer ist jederzeit befugt, ohne Einschränkung der sonstigen dem Verkäufer möglicherweise zustehenden Rechte oder Rechtsbehelfe, von etwaigen Beträgen, die er dem Käufer schulden sollte, sämtliche Beträge abzuziehen, die der Käufer ihm schuldet. Bei einem Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer befugt, auf den überfälligen Betrag Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten per annum über dem jeweils geltenden Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Solche Zinsen fallen auf Tagesbasis ab dem Tag der Fälligkeit bis zur vollständigen Bezahlung an und unabhängig davon, ob dieser Zeitraum vor oder nach einem gerichtlichen Urteil liegt.

5. Lieferung. Sofern der Käufer und der Verkäufer nichts anderes schriftlich vereinbart haben, liefert der Verkäufer die Waren an den Käufer ab Werk (EXW, Incoterms 2010) und stellt sie am ursprünglichen Versandort des Verkäufers bereit. Bei den Lieferdaten handelt es sich ausschließlich um Richtdaten und die Einhaltung der Lieferzeit ist nicht vertragswesentlich. Sollte der Käufer die Waren am vorgesehenen Lieferdatum nicht entgegennehmen können, so bewahrt der Verkäufer die Waren bis zur Lieferung auf und stellt dem Käufer sämtliche damit verbundenen Kosten und Aufwendungen (einschließlich Versicherungskosten) in Rechnung. Sofern der Käufer die Waren nicht binnen drei (3) Arbeitstagen ab dem vorgesehenen Lieferdatum entgegengenommen hat, kann der Verkäufer die Waren im Ganzen oder in Teilen weiterverkaufen oder sie auf eine sonstige Weise entsorgen und dem Käufer nach Abzug angemessener Lager- und Verkaufskosten etwaige Restbeträge zurückerstatten oder etwaige Fehlbeträge unter dem Preis in Rechnung stellen. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen der Waren berechtigt. Sämtliche Forderungen im Zusammenhang mit einem Verlust oder Schaden während des Transports müssen dem

Spediteur gegenüber geltend gemacht werden, wobei solche Verluste oder Schäden auf dem Frachtbrief oder Lieferschein zu vermerken sind.

6. Gefahren- und Eigentumsübergang. Die Gefahr und das Eigentum an den Waren gehen auf den Käufer über, sobald die bestellten Waren am Ladeplatz des Verkäufers in einen Lastkraftwagen des Käufers oder eines Spediteurs geladen worden sind.

7. Gewährleistung. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Waren bei der Lieferung (i) frei von wesentlichen Mängeln in Konstruktion, Material und Verarbeitung sind und (ii) innerhalb der angegebenen Toleranzen in sämtlichen wesentlichen Aspekten den vom Verkäufer bekanntgegebenen Spezifikationen oder den Spezifikationen des Käufers entsprechen, sofern solche Spezifikationen zuvor mit dem Verkäufer schriftlich vereinbart wurden (die „**Spezifikationen**“). Ungeachtet des Vorstehenden trägt der Käufer die alleinige Verantwortung für die Sicherstellung, dass solche Spezifikationen und Toleranzen die Anforderungen des Käufers sowie etwaiger Drittkäufer erfüllen, unabhängig davon, ob der Verkäufer von solchen Anforderungen Kenntnis hat. Der Verkäufer und der Käufer können nach dem alleinigen Ermessen des Verkäufers für die Waren einen geeigneten alternativen Rohstoff (eines anderen Rohstofflieferanten) identifizieren und es als Ersatz- oder Austauschprodukt für den in den Spezifikationen genannten Rohstoff verwenden, um das Risiko einer Unterbrechung der Warenlieferung zu reduzieren.

Die vorstehenden Gewährleistungen gelten nicht, (i) wenn der Käufer den Verkäufer über einen Mangel oder eine Nichtkonformität nicht binnen zehn (10) Arbeitstagen nach dem Lieferdatum informiert hat oder, sofern der Mangel oder die Nichtkonformität bei einer angemessenen Prüfung nicht festzustellen ist, binnen zehn (10) Arbeitstagen nach einer solchen Feststellung, in jedem Fall jedoch binnen eines (1) Jahres nach der Lieferung; und/oder (ii) sofern folgende Fälle eintreten: (a) nachdem der Käufer den Verkäufer gemäß dieser Klausel informiert hat, verwendet er die Waren weiterhin; (b) der Mangel ist aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Käufers entstanden (unter anderem durch eine nicht autorisierte Veränderung oder Reparatur der Waren, die Nichteinhaltung mündlicher oder schriftlicher Anweisungen für die Lagerung, Installation, Nutzung oder Wartung der Waren (oder die Nichtbefolgung üblicher Geschäftspraktiken) oder durch normale Abnutzung, mutwillige Beschädigung, Fahrlässigkeit oder unübliche Lagerungs- oder Arbeitsbedingungen); oder (c) der Mangel ist dadurch entstanden, dass der Verkäufer sich nach den vom Käufer bereitgestellten Zeichnungen, Konstruktionsvorgaben oder Spezifikationen gerichtet hat.

Sollten die Waren Mängel oder Nichtkonformitäten aufweisen und diesbezüglich von einer Gewährleistung abgedeckt sein, steht es dem Käufer nach eigenem Ermessen frei, (i) die Waren zu reparieren; oder (ii) Ersatzprodukte bereitzustellen; oder (iii) für den Käufer eine Gutschrift über den Preis (ohne Mehrwertsteuer) auszustellen, was einen Ausschluss der Haftung oder sonstiger Pflichten dem Käufer gegenüber beinhaltet; dies setzt jedoch stets voraus, dass der Käufer die betroffenen Waren auf Aufforderung in unverändertem Zustand schnellstmöglich an den Verkäufer zur Prüfung zurücksendet und hierbei die Gefahren und Kosten trägt.

Die vorstehenden Gewährleistungen gelten, soweit gesetzlich zulässig, ausschließlich und anstelle sämtlicher sonstiger schriftlicher oder mündlicher, ausdrücklicher oder stillschweigender Gewährleistungen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf, anstelle sämtlicher Gewährleistungen für versteckte Mängel und/oder Marktgängigkeit sowie Eignung für einen bestimmten Zweck.

8. Haftung. Ungeachtet der nachstehenden Haftungsbeschränkungen haftet der Verkäufer unbegrenzt für (i) eine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die vom Verkäufer, den Vertretern des Verkäufers oder seinen Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wurde, (ii) Schäden, die vom Verkäufer, den Vertretern des Verkäufers oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, (iii) Schäden gemäß dem deutschen Produkthaftungsgesetz, (iv) arglistig verschwiegene Mängel, (v) die Erfüllung von Garantieansprüchen sowie (vi) Forderungen gemäß Paragraph 445a des BGB.

Im Falle einer fahrlässigen Beschädigung von Eigentum und bei wirtschaftlichen Verlusten haftet der Verkäufer ausschließlich bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. bei einer Verletzung einer Vertragspflicht, auf deren Erfüllung der Käufer sich verlassen können sollte, da diese für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags notwendig ist. Diese Haftpflicht beschränkt sich jedoch auf Schäden, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses typisch und vorhersehbar waren. Jegliche weitere Haftung wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

9. Freistellung. Der Käufer hat den Verkäufer, seine Tochtergesellschaften sowie die Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten und Vertragspartner des Verkäufers und seiner Tochtergesellschaften von sämtlichen Forderungen, Verlusten, Haftpflichten, Schäden und Aufwendungen (einschließlich Rechtskosten sowie sonstiger Honorare und Aufwendungen) in vollem Umfang

freizustellen und gegen diese zu verteidigen, sofern diese infolge oder im Zusammenhang mit Folgendem entstanden sind: (i) der Verwendung der Waren durch den Käufer; (ii) einer vom Käufer tatsächlich oder mutmaßlich begangenen Verletzung etwaiger Urheberrechte, Patente, Geschäftsgeheimnisse oder sonstiger geistiger Eigentumsrechte des Verkäufers oder Dritter; oder (iii) einer vom Käufer begangenen Verletzung des Vertrags, sofern der Käufer hierfür verantwortlich gemacht werden kann.

10. Einhaltung von Gesetzen. Der Käufer erklärt und sichert zu, dass er sämtlichen anwendbaren Gesetzen, Regelungen, Kodizes, Vorschriften, Verfügungen, richterlichen Entscheidungen, Anordnungen und Erlassen (gemeinsam die „Gesetze“) stets Folge leisten wird. Insbesondere stimmt der Käufer zu, Folgendes vollständig einzuhalten: (i) sämtliche anwendbaren Antibruch- und Antikorruptionsgesetze, insbesondere unter Einhaltung der Verhaltensnormen, die vom US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act von 1977 (Gesetz zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger), dem britischen Bribery Act von 2010 (Antibruchgesetz) sowie sämtlichen sonstigen anwendbaren Antikorruptionsgesetzen und/oder Gesetzen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorgegeben werden (gemeinsam die „Antikorruptionsgesetze“), und (ii) sämtliche maßgeblichen Ausfuhr- und Handelsbeschränkungsgesetze der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Europäischen Union sowie sämtliche sonstigen anwendbaren nationalen Gesetze („Exportgesetze“), die zu einem maßgeblichen Zeitpunkt in Kraft sind. Dem Käufer ist bezogen auf die Ware Folgendes untersagt: (i) die Ausfuhr, die Wiederausfuhr, das Umschlagen oder ein sonstiger direkter oder indirekter Transfer der Waren unter Verstoß gegen die Exportgesetze sowie (ii) die Verwendung der Waren für etwaige gemäß den Exportgesetzen verbotene Zwecke (insbesondere, jedoch nicht begrenzt auf, für die Verbreitung nuklearer, chemischer oder biologischer Waffen). Der Käufer hat dem Verkäufer auf Aufforderung unverzüglich sämtliche in zumutbarem Rahmen angeforderten Informationen bereitzustellen, um seine Einhaltung der Bestimmungen dieser Klausel nachzuweisen.

11. Kündigung. Unbeschadet seiner sonstigen Rechte und der ihm zustehenden Rechtsbehelfe ist der Verkäufer befugt, die Lieferung von Waren jederzeit nach einer angemessenen, dem Käufer zugesendeten schriftlichen Vorankündigung einzustellen und/oder eine Warenbestellung zu stornieren und/oder einen Vertrag unverzüglich zu kündigen, wenn: (i) der Käufer einen gemäß einem Vertrag dem Verkäufer geschuldeten Betrag binnen der Zahlungsfrist nicht bezahlt, (ii) der Käufer eine wesentliche Vertragsverletzung begeht; (iii) der Käufer zahlungsunfähig wird oder ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder das Unternehmen des Käufers liquidiert wird oder in einer beliebigen Gerichtsbarkeit im Hinblick auf die Vermögenswerte oder Geschäfte des Käufers oder eines seiner verbundenen Unternehmen einen Liquidator, Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter oder eine Person mit entsprechenden Befugnissen ernannt oder der Käufer oder eines seiner verbundenen Unternehmen mit seinen/ihren Gläubigern zur Abwendung eines Insolvenzverfahrens einen Vergleich, Zahlungsplan oder eine sonstige Vereinbarung oder eine in einer anwendbaren Rechtsordnung vergleichbare Abrede oder Vereinbarung trifft oder einen solchen Vergleich schließt oder (iv) ein Ereignis stattfindet oder gegen den Käufer ein Verfahren eingeleitet wird, das gleichbedeutende oder vergleichbare Auswirkungen hat. Bestimmungen dieser AVB, die auch nach einer Kündigung ausdrücklich oder stillschweigend fortgelten, sind auch nach einer Kündigung durchsetzbar. Bei einer Kündigung aus einem beliebigen Grund werden sämtliche Beträge, die der Käufer dem Verkäufer auf Grundlage eines Vertrags oder aus einem anderen Grund schuldet, sofort fällig.

12. Vertraulichkeit und geistige Eigentumsrechte. Der Käufer hat sämtliche Informationen (insbesondere, jedoch nicht beschränkt auf, sämtliche technischen oder wirtschaftlichen Daten, geistiges Eigentum, Know-how, Spezifikationen, Erfindungen, Technologien, Prozessen oder Initiativen), die vom Verkäufer offengelegt wurden und die den Verkäufer oder seine Tochtergesellschaften oder ihre Geschäfte oder Aktivitäten betreffen und von welchen der Käufer Kenntnis erlangt hat (die „Informationen“), streng vertraulich zu behandeln. Der Käufer darf solche Informationen ausschließlich für die Erfüllung seiner vertragsgegenständlichen Pflichten verwenden und ausschließlich solchen leitenden Angestellten und Mitarbeitern offenlegen, die diese kennen müssen, wobei er sicherzustellen hat, dass solche leitenden Angestellten und Mitarbeiter an eine vergleichbare Vertraulichkeitspflicht gebunden sind. Der Verkäufer bleibt der Eigentümer solcher Informationen und der Käufer darf solche Informationen in keiner Weise verwenden, um einen wirtschaftlichen Vorteil dem Verkäufer gegenüber zu erzielen (insbesondere, jedoch nicht hierauf beschränkt, mittels eines Missbrauchs der geistigen Eigentumsrechte des Verkäufers).

13. Höhere Gewalt. Ein Erfüllungsverzug oder eine nicht erfolgte Erfüllung im Rahmen dieses Vertrags gilt als entschuldigt, soweit dieser/diese von Umständen verursacht wurde, die sich außerhalb des zumutbaren Kontrollbereichs der in Verzug geratenen oder nicht erfüllenden Partei befinden. Dies gilt insbesondere, aber nicht hierauf beschränkt, für Naturereignisse, Krieg, bewaffnete Konflikte, terroristische Handlungen, Aufstände, Nuklearkatastrophen, Vulkanausbrüche, Brände, Aussparungen, Unruhen, Streiks oder sonstige Arbeitskämpfe, Unwetter, Transportschwierigkeiten, Knappheit an Energie und Rohmaterialien, Stromausfälle, Unfälle, Explosionen, Überschwemmungen, Epidemien, Maschinenausfall, Versorgungsschwierigkeiten oder Regierungsmaßnahmen. Die Partei, die solche Umstände geltend macht, hat die andere Partei hierüber schriftlich zu unterrichten, sobald es möglich ist, und eine möglichst genaue Schätzung der Verzugsdauer anzugeben.

14. Änderung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Der Verkäufer darf die hierin vereinbarten Bedingungen einseitig im Ganzen oder in Teilen ändern, indem er die entsprechende Änderung auf seiner Website veröffentlicht und den Käufer davon unterrichtet. Solche Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Bestimmungen etwaiger bereits abgeschlossener Verträge.

15. Mitteilungen. Sämtliche Mitteilungen oder sonstige Nachrichten im Rahmen dieses Vertrags oder im Zusammenhang damit müssen schriftlich erfolgen, an den Unternehmenssitz oder die Hauptniederlassung der Partei (oder an eine andere Adresse, welche die Partei schriftlich gemäß dieser Klausel mitgeteilt hat) adressiert sein und persönlich zugestellt, in Form einer frankierten, bevorzugt zu behandelnden Postsendung versendet oder per Fax an die Hauptfaxnummer übermittelt werden. Eine Mitteilung oder sonstige Nachricht gilt als erhalten, wenn diese an eine Anschrift wie vorstehend genannt persönlich zugestellt wurde; beim Versand in Form einer frankierten, bevorzugt zu behandelnden Postsendung am zweiten Arbeitstag nach dem Tag des Versands um 09.00 Uhr; oder beim Versand per Fax an dem auf den Tag der Übertragung folgenden Arbeitstag. Die Bestimmungen dieser Klausel gelten nicht für eine Zustellung von Verfahrensunterlagen oder sonstigen Unterlagen bei gerichtlichen Maßnahmen.

16. Gesamte Vereinbarung, keine Änderungen. Dieser Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung dar, die zwischen dem Käufer und dem Verkäufer im Hinblick auf den Vertragsgegenstand abgeschlossen wurde. Der Käufer erklärt, dass er sich auf keine Aussage, kein Versprechen und keine Zusicherung stützt, die vom Verkäufer oder im Namen des Verkäufers gemacht, in diesem Vertrag jedoch nicht festgehalten wurde. Eine Änderung dieses Vertrags oder einer Warenbestellung bedarf der Schriftform und muss vom Käufer und dem Verkäufer oder in ihrem Namen unterzeichnet sein, um Gültigkeit zu erlangen.

17. Verzicht. Ein Verzicht auf ein aus einem Vertrag hervorgehendes Recht oder Rechtsmittel bedarf der Schriftform, um Gültigkeit zu erlangen, und gilt nicht als Verzicht für etwaige spätere Verletzungen oder Verzug. Sollte eine Partei es versäumen, von einem vertraglichen oder gesetzlichen Recht oder Rechtsmittel Gebrauch zu machen, oder hierbei in Verzug geraten, so stellt dies keinen Verzicht auf ein solches oder ein sonstiges Recht oder Rechtsmittel dar und es schließt die weitere Ausübung eines solchen oder eines sonstigen Rechts oder Rechtsmittels nicht aus. Eine einmalige oder teilweise Ausübung eines solchen Rechts oder Rechtsmittels schließt die weitere Ausübung dieses oder eines sonstigen Rechts oder Rechtsmittels nicht aus und schränkt sie nicht ein.

18. Rechte Dritter. Keine andere Person als der Verkäufer und der Käufer (sowie ihre zugelassenen Abtretungsempfänger) ist befugt, eine der Bestimmungen dieser AVB oder eines Vertrags durchzusetzen.

19. Verhältnis. Keine Bestimmung eines Vertrags soll eine Partnerschaft oder ein Gemeinschaftsunternehmen jeglicher Art zwischen dem Käufer und dem Verkäufer begründen oder auf eine solche Weise ausgelegt werden. Ferner begründet keine Bestimmung eines Vertrags ein Vertretungsverhältnis zwischen den Parteien für irgendeinen Zweck.

20. Abtretung und Beauftragung von Subunternehmen. Der Käufer darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers einen Vertrag oder seine aus einem Vertrag hervorgehenden Rechte oder Pflichten nicht abtreten, übertragen, belasten oder an ein Subunternehmen weitergeben oder einen solchen Anschein erwecken.

21. Salvatorische Klausel. Sollte ein Gericht oder eine zuständige Behörde feststellen, dass eine Bestimmung eines Vertrags oder dieser AVB (oder ein Teil einer solchen Bestimmung) ungültig, unrechtmäßig oder nicht durchsetzbar ist, so gilt diese Bestimmung oder Teilbestimmung in dem erforderlichen Umfang als entfernt. Die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der restlichen Bestimmungen des Vertrags oder dieser AVB werden hierdurch nicht beeinträchtigt. Sofern eine ungültige, nicht durchsetzbare oder unrechtmäßige Bestimmung eines Vertrags oder dieser AVB gültig, durchsetzbar und rechtmäßig sein sollte, wenn ein Teil dieser Bestimmung entfernt werden würde, so hat diese Bestimmung Geltung unter Vornahme möglichst geringfügiger Änderungen, die erforderlich sind, damit diese Bestimmung rechtmäßig, gültig und durchsetzbar ist.

22. Maßgebende Sprache. Sollten diese AVB in eine andere Sprache übersetzt werden und sollte es zwischen der englischsprachigen Version und der/den in eine andere Sprache übersetzten Version/Versionen Unstimmigkeiten oder Widersprüche bestehen, so gilt die englischsprachige Version.

23. Geltendes Recht und Gerichtsstand. Die Auslegung, Gültigkeit, Erfüllung oder Durchsetzbarkeit etwaiger Verträge oder dieser AVB sowie sämtliche daraus oder im Zusammenhang damit hervorgehenden Streitigkeiten oder Forderungen (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Forderungen) unterliegen dem deutschen Recht und sind danach auszulegen. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Der Käufer und der Verkäufer erklären sich unwiderruflich damit einverstanden, sich der nicht ausschließlichen Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte zu unterwerfen, die für den Verkäufer gilt.